

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00815 vom 5. Januar 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-01-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2015.00815](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00815)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00815 du 5 janvier 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00815 del 5 gennaio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 1962, absolvierte eine Anlehre als Verkäuferin und ging danach auch verschiedenen weiteren Erwerbs tätigkeiten nach (u.a. im

Gastge werbe und in der Logistik) . Im Jahr 2006 gab sie ihre Erwerbstätigkeit zugun ten der Pflege ihres Partners auf, welcher im Jahr 2012 vers tarb . Unter Hinweis auf psychische Erkrankungen sowie körperliche Belastungen meldete sie sich im

Januar 2013

bei der Sozialversicherungs anstalt des Kantons Zürich, IV- Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 8/3).

Die IV-Stelle tätigte Abklärungen in erwerblicher Hinsicht und holte bei den behandelnden Ärzten, namentlich der Y.\_\_\_\_, medizinische Berichte ein (Urk.

8/9, Urk. 8/10, Urk. 8/23).

Gestützt auf die so getätigten Abklärungen stellte die IV-Stelle

X.\_\_\_\_ mit Vorbescheid vom 27. Mai 201

### **E. 1.1**

Die IV-Stelle begründete die angefochtene Verfügung

zur Hauptsache damit, dass sie aufgrund des Einwands detaillierte medizinische Abklärungen durch geführt habe. Zwar möge die attestierte Arbeitsunfähigkeit medizinisch ge rechtfertigt sein, doch habe der Gutachter keine Diagnose feststellen können, welche eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit rechtfertige. Da davon aus zugehen sei, dass sich die Beschwerden durch regelmässige psychiatrische Be handlungen wesentlich verbesser t e n , bestehe aus rein IV-rechtlicher Sicht kein Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung ( Urk. 2).

### **E. 1.2**

Dagegen lässt die Versicherte in formeller Hinsicht vorbringen, dass die Verwal tung , indem sie ihr das neuerliche Gutachten von Dr. Z.\_\_\_\_ nicht zur Stellung nahme vorgelegt habe , das rechtliche Gehör verletzt habe, was angesichts der Schwere der Gehörsverletzung zur Aufhebung der Verfügung führen müsse. Das Gutachten von Dr. Z.\_\_\_\_

sei alsdann auch in materieller Hinsicht zu beanstan den. Vielmehr stehe fest, dass seit 2009 eine rezidivierende depressive Störung bestehe. Es sei daher nur richtig, eine Invalidität mit Krankheitswert für die be fristete Zeit bis Oktober 2014 anzuerkennen (Urk. 1). 2.

## 2.1

Die Beschwerdeführerin lässt eine schwerwiegende Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend machen, welche Rüge – da formeller Natur – vorab zu prüfen ist.

## 2.2

Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung einer Person eingreift. Dazu gehört insbesondere deren Recht, sich vor Erlass des in ihre Rechtsstellung ein greifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 132 V 368 E. 3.1 mit Hinweisen).

Das Recht auf Akteneinsicht ist wie das Recht, angehört zu werden, formeller Natur. Die Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen

Verfügung. Vorbehalten bleiben praxisgemäss Fälle, in denen die Verletzung des Akteneinsichtsrechts nicht besonders schwer wiegt und dadurch geheilt wird, dass die Partei, deren rechtliches Gehör verletzt wurde, sich vor einer Instanz äussern kann, welche sowohl die Tat- als auch die Rechtsfragen uneingeschränkt überprüft (BGE 132 V 387

E. 5.1).

Das Akteneinsichtsrecht im Besonderen bezieht sich auf sämtliche verfahrensbezogenen Akten, die geeignet sind, Grundlage des Entscheids zu bilden. Die Akteneinsicht ist demnach auch zu gewähren, wenn dadurch der Entscheid in der Sache nicht beeinflusst werden kann. Die Einsicht in die Akten, die für ein bestimmtes Verfahren erstellt oder beigezogen wurden, kann dem nach nicht mit der Begründung verweigert werden, die betreffenden Dokumente seien für den Verfahrensausgang belanglos. Es muss dem Betroffenen selber überlassen sein, die Relevanz der Akten zu beurteilen (BGE 132 V 387

E. 3.2). Um Akteneinsicht zu erhalten, haben die Rechtsuchenden grundsätzlich ein Gesuch einzureichen. Dies bedingt, dass sie über den Beizug neuer entscheidungswesentlicher Akten informiert werden, welche sie nicht kennen und auch nicht kennen können (BGE 132 V 389

E. 6.2).

## 2.3

Im Bereich der Invalidenversicherung hat die IV-Stelle gemäss Art. 57a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) der versicherten Person den vorgesehenen Endentscheid über ein Leistungsbegehren oder den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung mittels Vorbescheid mitzuteilen (Satz 1), wobei die versicherte Person Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 42 ATSG hat.

Gegenstand des Vorbescheids sind nach Art. 73 bis Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; in der seit dem 1. Januar 2012 gültigen Fassung) Fragen, die in den Aufgabenbereich gemäss Art. 57 Abs. 1 lit. c-f IVG der IV-Stellen fallen. Sinn und

Zweck des Vorbescheidverfahrens bestehen darin, eine unkomplizierte Diskussion des Sachverhalts zu ermöglichen und dadurch die Akzeptanz des Entscheids bei den Versicherten zu verbessern (vgl. statt vieler etwa Urteil des Bundesgerichts 8C\_589/2014 vom 16. Juni 2015 unter Hinweis auf BGE 134 V 97

E. 2.8.2 mit Hinweisen).

Nach Durchführung des Vorbescheidverfahrens entscheidet die IV-Stelle mittels Verfügung, wobei sie sich darin mit den relevanten Einwänden der Parteien auseinanderzusetzen hat (Art. 74 Abs. 1 und 2 IVV). Verfügungen der kantonalen IV-Stellen sind direkt beim Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle anfechtbar (Art. 69 Abs. 1 lit. a IVG). 3. 3.1

Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Entscheid mit dem Ergebnis der durchgeführten detaillierten medizinischen Abklärungen, wonach der Gutachter keine Diagnosen habe erheben können, welche eine länger dauernde Arbeitsunfähigkeit rechtfertigen. Auch wenn in der angefochtenen Verfügung nicht ausdrücklich erwähnt, so liegt auf der Hand und ist auch der Stellungnahme

des RAD vom

12. Juni 2015 zu entnehmen (Urk. 8/52 S. 3), dass es sich hierbei um das

psychiatrische Gutachten von Dr. Z.\_\_\_\_ handelte. Darin hatte Dr. Z.\_\_\_\_ – anders als

die behandelnden Ärzte, namentlich der Y.\_\_\_\_, welche im nämlichen Zeitraum von einer die Arbeitsfähigkeit erheblich beeinträchtigenden psychiatrischen Problematik (depressive Symptomatik und Probleme aufgrund einer Persönlichkeitsstörung) ausgegangen waren (vgl. etwa Urk. 8/44 S. 3) - keine Diagnose mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit gestellt (Urk. 8/51 S. 19).

Die Verfügung stützte sich mithin auf die nach erlassenem Vorbescheid eingeholte

Expertise von Dr. Z.\_\_\_\_, deren Beurteilung von derjenigen der behandelnden Ärzte erheblich abwich und welche die Beschwerdeführerin nicht kannte. 3.2

Soweit die Verwaltung in ihrer Vernehmlassung

der Rüge der Gehörsverletzung damit begegnet, dass die Versicherte vom Eingang des Gutachtens keine Kenntnis gehabt habe, weil sie nie Akteneinsicht verlangt habe und ihr daher das Gutachten nicht unaufgefordert zuzustellen gewesen sei (vgl. Urk. 7), ist ihr darin in mehrfacher Hinsicht nicht zu folgen.

Zum einen hatte

die Beschwerdeführerin

durchaus und auch mehrfach – über ihren behandelnden (Assistenz-)Arzt

Dr. A.\_\_\_\_ von der Y.\_\_\_\_

–

Einsicht in die Akten verlangt (vgl. Urk. 8/19 und Urk. 8/20 sowie Urk. 8/49 S. 1) und damit ihr Interesse an deren Inhalt bekundet.

Zum andern übersieht die Verwaltung, dass der Vorbescheid vom 27. Mai 2014 – welcher

in jedem Fall und unabhängig von einem gestellten Akteneinsichtsgesuch zu erlassen

war

( E. 2.3 hievorig ) –

mit Blick auf die neue

Entscheidungsgrundlage seinen Zweck im Nachhinein nicht mehr erfüllt. Denn

die

der Verfügung letztlich

effektiv zugrunde gelegte Beurteilung von Dr. Z.\_\_\_\_ war im Vorbescheid - da noch nicht existent -

noch nicht aufgeführt ,

womit sich die Beschwerdeführerin nicht vorgängig zur Verfügung

dazu äußern konnte . Ebenso wenig konnten dagegen vorgebrachte Einwände in der Verfügung berücksichtigt werden ( vgl. E. 2.3

hievorig ) . Ob mit Blick auf die Massgeblichkeit des Gutachtens von Dr. Z.\_\_\_\_ für den in der Folge erlassenen Entscheid allenfalls ein neues förmliches Vorbescheidverfahren

durchzuführen gewesen wäre , kann offen bleiben .

Jedenfalls hätte der Beschwerdeführerin zwecks Wahrung des rechtlichen Gehörs Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Gutachten eingeräumt werden müssen . Dies auch vor dem Hintergrund , dass die Beschwerdeführerin bei gegebener Sachlage zur Wahrung ihres rechtlichen Gehörs nun gezwungen war , die Einwände gegen das Gutachten von Dr. Z.\_\_\_\_

im ( kostenpflichtigen ) gerichtlichen Beschwerdeverfahren vorzutragen , was im Widerspruch zum Sinn des gesetzlich vorgesehenen Vorbescheidverfahrens steht (vgl. E. 2.3 hievorig ) .

3.3

Stellte das Gutachten von Dr. Z.\_\_\_\_

aber die hauptsächliche

Entscheidungsgrundlage dar, welche vom Vorbescheid nicht erfasst war, stellt die

Nichtzustellung vor Verfügungserlass eine schwere

Verletzung des rechtlichen Gehörs

dar ,

die keiner Heilung zugänglich ist. Die Sache ist

daher in Aufhebung der angefochtenen Verfügung zur Gewährung des rechtlichen Gehörs und zu neuer Entscheidung an die Verwaltung zurückzuweisen.

**E. 4**

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Silvan Meier Rhein -  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für  
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der  
Rechtskraft)

#### **E. 5**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht  
Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes  
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom  
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1  
5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu  
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel  
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der  
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,  
soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons  
Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Bachmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.